

RS OGH 1973/4/25 7Ob72/73

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1973

Norm

ABGB §858

Rechtssatz

Die Verpflichtung nach § 858 ABGB kommt nicht einer Dienstbarkeit gleich. Die Verpflichtung zur Neuaufführung oder Instandsetzung des Zaunes ist in jedem wiederkehrenden Streitfall neu nach dem Gesichtspunkt des § 858 ABGB zu lösen, ob durch die Öffnung für den Grenznachbarn (nun) "Schaden zu befürchten steht". Da dies für den nächsten Anlaßfall nicht abzusehen ist, besteht kein fortdauernder Instandhaltungsanspruch. (Hier wurde daher der Grundnachbar zur Erneuerung des verfallenen Zaunes verurteilt; das weitere Klagebegehren auf Verurteilung zur künftigen Instandhaltung des zu erneuernden Zaunes wurde hingegen abgewiesen).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 72/73

Entscheidungstext OGH 25.04.1973 7 Ob 72/73

Veröff: EvBl 1973/276 S 574 = SZ 46/43

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0013892

Dokumentnummer

JJR_19730425_OGH0002_0070OB00072_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at